

Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so sind bei einem Antritt alle Gegenstände des Moduls unter Berücksichtigung der §§ 4 und 7 zu absolvieren.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

| Modul | Anwesenheit der Kommissionsmitglieder |
|---|---|
| Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3 | Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. |
| Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B | Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. |

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

| Modul | Teil | Gegenstand | Anrechnung |
|---------|------|--|---|
| Modul 1 | A | Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung | Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): |

| | | | | |
|---------|---|---|---|---|
| | | | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik, 2. Bauwerksabdichtungstechnik, 3. Dachdecker/in oder 4. Spengler/in. Abschluss einer der folgenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschule für Bautechnik oder 2. Höhere technische Lehranstalt für Bautechnik. Abschluss der Befähigungsprüfung Baumeister. | |
| | B | Erstellung der Meisterarbeit | - | |
| Modul 2 | A | Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung | Lehrabschlussprüfung in den Lehrberufen (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung): <ol style="list-style-type: none"> 1. Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutztechnik, 2. Bauwerksabdichtungstechnik, 3. Dachdecker/in oder 4. Spengler/in. Abschluss einer der folgenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachschule für Bautechnik oder 2. Höhere technische Lehranstalt für Bautechnik. Abschluss der Befähigungsprüfung Baumeister. | |
| | | B | Kundenberatung und -akquise | - |
| | | | Projektplanung, -organisation und -durchführung | - |
| | | Sicherheitsmanagement, Qualitätssicherung und Abnahme | - | |
| Modul 3 | | Projektplanung schriftlich | Abschluss der Befähigungsprüfung Baumeister. | |
| | | Projektdurchführung schriftlich | Abschluss der Befähigungsprüfung Baumeister. | |

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2022, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau.

Er/Sie ist in der Lage,
im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

1. Dämmstoffe zu messen, zuzurichten und anzubringen,
 2. einen Oberflächenschutz zu messen, zuzurichten und herzustellen,
- im Bereich Bauwerksabdichtung
3. ein- und mehrlagige Abdichtungen inklusive erforderlichen Wärm- und Dämmstoffen herzustellen und
 4. Arbeitsergebnisse und Arbeitsschritte zu dokumentieren.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 4,5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 5,5 Stunden zu beenden.

(5) Material, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Erstellung der Meisterarbeit“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnissen mindestens drei Lernergebnisse nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,
 2. gewerkspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen herzustellen und zu montieren,
- im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
3. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen herzustellen und zu überprüfen,
 4. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen zu reparieren, instand zu setzen und zu warten,
- im Bereich Bauwerksabdichtung
5. Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen,
 6. die fachgerechte Montage von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken zu gewährleisten,
 7. Schutzmaßnahmen bei Bauwerksabdichtungen und Abdichtungen an Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen und
 8. Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken und dazugehörige Ein- und Aufbauten zu reparieren, instand zu setzen und zu warten.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Maßgenauigkeit und
3. sichere und saubere Ausführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 22 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 24 Stunden zu beenden.

(5) Material, Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe der Prüfungskommission vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin selbst beizustellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie ein weiteres von der Prüfungskommission auszuwählendes Lernergebnis auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen,

im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

2. die betrieblichen Arbeitsprozesse der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung zu erklären und

im Bereich Bauwerksabdichtung

3. projektspezifische Dach- und Bauwerksschichtaufbauten zu erklären.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst die Gegenstände

1. Kundenberatung und -akquise,
2. Projektplanung, -organisation und -durchführung und
3. Sicherheitsmanagement, Qualitätssicherung und Abnahme.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/i ihrem Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Kundenberatung und -akquise“

§ 10. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen,
2. eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten,
3. ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten,
4. an Ausschreibungen teilzunehmen und
5. Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragungen herbeizuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Projektplanung, -organisation und -durchführung“

§ 11. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens drei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln,
2. die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten,
3. den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren,
4. Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen,
5. die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten,

im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

6. die Planung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten und

im Bereich Bauwerksabdichtung

7. die Planung von Dämmarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Sicherheitsmanagement, Qualitätssicherung und Abnahme“

§ 12. (1) Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen,
2. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen,
3. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
4. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
5. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Praxistauglichkeit und
3. professionelle Gesprächsführung.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 13. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst die Gegenstände

1. Projektplanung schriftlich und
2. Projektdurchführung schriftlich.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

Gegenstand „Projektplanung schriftlich“

§ 14. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls das Lernergebnis gemäß Z 1 sowie mindestens zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse aus Z 2 – 8 nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragungen herbeizuführen,
2. an Ausschreibungen teilzunehmen,
3. das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln,
4. Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,

im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

7. die Planung von Dämmarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten und

im Bereich Bauwerksabdichtung

8. die Planung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 3 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 3 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Projektdurchführung schriftlich“

§ 15. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind zwei von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

im Bereich Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung

1. fachgerechte Isometrien bzw. Werkstattzeichnungen für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen,
2. Berechnungen für die Erstellung von Dämmarbeiten durchzuführen,

im Bereich Bauwerksabdichtung

3. fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen und
4. Berechnungen für die Erstellung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten durchzuführen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 2 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 2 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 16. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 17. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 18. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1, das Modul 2 und das Modul 3 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

| Modul | Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul | Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn | Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn |
|--------------------|--|---|---|
| Modul 1 Modul 3 | 2 | ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. | ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte. |
| Modul 2 | 4 | zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. | zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und in den weiteren Gegenständen keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte. |

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

| Modul | Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung | Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn | Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn |
|--------------------|--|---|---|
| Modul 1 Modul 3 | 1 | der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde. | der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde. |
| Modul 2 | 3 | zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte. | zwei Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurden und im weiteren Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte. |

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 19. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 20. (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe über die Meisterprüfung für das Handwerk der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung, kundgemacht von der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

LIM Ing. Martin Greiner

Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan HuemeR

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 10, 11, 12, 14 und 15 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Projektplanung und -organisation,
3. Projektdurchführung,
4. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung,
5. Bauwerksabdichtung,
6. Abnahme und Abrechnung und
7. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmeister/Die Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmeister/Die Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

| Kundenberatung | | |
|--|--|---|
| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
| Er/Sie ist in der Lage, Bestands- und Bedarfserhebungen durchzuführen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Vermessungstechniken – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnung) – Materialeigenschaften – Herstellerrichtlinien – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – den Status Quo (zB Baujahr, Nutzung) eines Objektes erfassen. – zielgerichtete Fragen zu Wünschen und Anforderungen von Kunden stellen. – Untergründe und Abstände von Bauteilen auf die Einhaltung von Normen, Richtlinien und Herstellerangaben überprüfen. – die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen, normativen, rechtlichen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. |

| | | |
|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – die Realisierbarkeit von Kundenbedarf und Kundenwünschen überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Bestands- und Bedarfserhebungen einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, eine fachgerechte Kundenberatung zu gewährleisten. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsanalyse – Leistungsangebot – Innovationen im Bereich der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (zB Materialkombinationen) – Innovationen im Bereich der Bauwerksabdichtung (zB Feuchte-Monitoring) – Kundenberatung – Verkaufstechniken und -förderung – Amortisationsrechnung – Kommunikationstechniken – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere OIB-Richtlinien, Bauordnung) – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden über sein/ihr Leistungsangebot beraten. – den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. – die Amortisation angebotener Leistungen berechnen und Kunden darüber beraten. – Kunden über Produktinnovationen beraten. – gewährleisten, dass Mitarbeiter/innen über die neuesten Produktinnovationen informiert sind. – Kunden über Zusatzleistungen beraten. – Kunden von angebotenen Dienstleistungen überzeugen und einen Verkaufserfolg herbeiführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschwerdemanagement – Kommunikationstechniken – Kundenberatung – Qualitätssicherung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – dafür sorgen, dass Beschwerden von Kunden erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird. – prüfen, ob Beschwerden begründet sind. – Problemlösungen entwickeln und Kunden langfristig binden. – Kundenbeschwerden reflektieren und im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Beschwerdemanagement einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> | <p>Er/Sie kann</p> |

| | | |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Teilnahmekriterien und -prozess von Vergabeverfahren – das betriebliche Leistungsspektrum – Topografie – Kalkulation – Qualifikationsanforderungen für Mitarbeiter/innen – Verfassen von Hinweisschreiben – gesetzliche Vorschriften und Normen (insbesondere technisches Normenwerk, Bundesvergabegesetz, Preisgesetz) | <ul style="list-style-type: none"> – die interne Realisierbarkeit von Ausschreibungen prüfen. – technische Zeichnungen und Pläne interpretieren. – Preise für Dienstleistungen und Produkte für Ausschreibungen eruiieren bzw. kalkulieren. – den Personaleinsatz mit den Qualifikationsanforderungen des Auftraggebers (zB Ausbildungen) abstimmen. – die für die Teilnahme an Ausschreibungen erforderlichen Unterlagen bereitstellen. – technische Fehler in Ausschreibungen erkennen und Hinweisschreiben verfassen. – Nachtragsangebote erstellen. – Ausschreibefristen einhalten. |
| Er/Sie ist in der Lage, Angebote zu kalkulieren, zu erstellen und Beauftragung herbeizuführen. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikationstechniken – Einzelkostenkalkulation – Gemeinkostenkalkulation – Grundlagen der Angebotserstellung (insbesondere Abnahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) – Verhandlungstechniken | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Materialkosten kalkulieren. – Lohnkosten kalkulieren. – Gemeinkosten kalkulieren. – örtliche Gegebenheiten des Gewerks in der Kalkulation berücksichtigen. – Kosteneinsparungspotentiale erkennen. – angebotene Leistungen übersichtlich darstellen. – Angebote formulieren und gestalten. – Auftragsverhandlungen führen. – Verträge rechtsgültig abschließen. |

| Projektplanung und -organisation | | |
|---|--|---|
| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
| Er/Sie ist in der Lage, die Planung von Dämmarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten. | Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (zB Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken) | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – den Materialbedarf berechnen. |

| | | |
|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche und normative Vorschriften (insbesondere ASchG, OIB-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften) – Amortisationsrechnung – Ästhetik (zB von Blechverkleidungen) – Materialeigenschaften (zB ökologisch nachhaltige Materialien) – Regeln der Technik – Dokumentationsvorschriften von Arbeitsabläufen – Materialbedarfskalkulation – für die Erstellung des Gewerks relevante Bauphysik und Bauchemie – für die Erstellung des Gewerks relevante Statik- und Festigkeitslehre – Inhalte von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen (SiGePlan) | <ul style="list-style-type: none"> – die Auswahl geeigneter Materialien unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten, gesetzlichen und normativen Vorschriften, Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften durchführen und überprüfen. – Planunterlagen (zB Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen) interpretieren und beurteilen. – die Amortisation von angebotenen Leistungen berechnen. – die örtliche Lage (zB Stadtgebiet, Flussnähe, exponierter Standort) des Objekts in die Planung miteinbeziehen. – dafür sorgen, dass Aufmaße auftragskonform erstellt werden. – Umsetzungskonzepte für Dämmarbeiten entwickeln. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze von Mitarbeiter/innen festlegen und dokumentieren. – entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. – den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan prüfen und umsetzen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der nachhaltigen Planung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten einschulen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, die Planung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten unter Berücksichtigung von ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu gewährleisten.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (zB Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerken) – rechtliche und normative Vorschriften (insbesondere ASchG, OIB-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften, Gase-Verordnung) – Materialeigenschaften (zB ökologisch nachhaltige Materialien) | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Materialbedarf berechnen. – die Auswahl geeigneter Materialien unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten, rechtlichen und normativen Vorschriften, Regeln der Technik und Sicherheitsvorschriften durchführen und überprüfen. |

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Regeln der Technik – Dokumentationsvorschriften von Arbeitsabläufen – Materialbedarfskalkulation – für die Erstellung des Gewerks relevante Bauchemie – für die Erstellung des Gewerks relevante Festigkeitslehre – Inhalte von Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen (SiGePlan) – Klassifizierung der Untergründe und Baustoffe bezogen auf deren Entflammbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> – Planunterlagen (zB Grundrisse, Ansichten, Baubeschreibungen) interpretieren und beurteilen. – den vorbeugenden Brandschutz berücksichtigen (zB Brandklassen erfüllende Baustoffe und Arbeitsmethoden auswählen). – die örtliche Lage (zB Stadtgebiet, Flussnähe, exponierter Standort) des Objekts in die Planung miteinbeziehen. – dafür sorgen, dass Aufmaße auftragskonform erstellt werden. – Umsetzungskonzepte für Dämm- und Abdichtungsarbeiten entwickeln. – Arbeitsabläufe sowie Einsätze von Mitarbeiter/innen festlegen und dokumentieren. – entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. – den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan prüfen und umsetzen (zB Schutzmaßnahmen für Gaslagerung festlegen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der nachhaltigen Planung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten einschulen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, fachgerechte Isometrien bzw. Werkstattzeichnungen für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Technisches Zeichnen (zB Isometrie) – branchenspezifische Software zur Erstellung von Isometrien und Werkstattzeichnungen – technische Richtlinien – Prüf- und Warnpflichten – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Isometrien und Werkstattzeichnungen von Leitungssystemen händisch bzw. EDV-unterstützt zeichnen. – Detailzeichnungen von Bauteilen händisch oder EDV-unterstützt zeichnen. – Fehler in beigelegten Planunterlagen beurteilen und Lösungsvorschläge entwickeln. – Ausführungszeichnungen erstellen. – Prüf- und Warnpflichten bei zur Verfügung gestellten Plänen erfüllen. |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung von fachgerechten Isometrien und Werkstattzeichnungen einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, fachgerechte Zeichnungen und Pläne für das Gewerk zu erstellen und Mitarbeiter/innen darin einzuschulen. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – branchenspezifische Software zur Erstellung von technischen Zeichnungen und Plänen – Messgeräte und deren Anwendung bzw. Einsatzbereiche – technische Richtlinien – Verlegepläne und Einbauanleitungen – Prüf- und Warnpflichten – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – System- und Detailzeichnungen von Bauteilen händisch bzw. EDV-gestützt zeichnen. – Verlegepläne und Einbauanleitungen anfertigen sowie extern erstellte Verlegepläne interpretieren. – Funktionspläne erstellen. – Fehler in beigegebenen Planunterlagen beurteilen und Lösungsvorschläge entwickeln. – Ausführungszeichnungen anfertigen. – Prüf- und Warnpflichten bei zur Verfügung gestellten Plänen erfüllen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung von fachgerechten Zeichnungen und Werkstattzeichnungen einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Berechnungen für die Erstellung von Dämm- und Abdichtungsarbeiten durchzuführen. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Längen- und Flächenberechnungen, rechnerisches Ermitteln von Abwicklungen – Volumenberechnungen von Körpern – Geometrie und Trigonometrie (zB Winkel-funktionen) – für die Erstellung des Gewerks relevante Festigkeitslehre | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Längen, Flächen und Volumen berechnen. – Bemessungsgrundlagen (zB Oberflächentemperatur, Taupunkt, U-Wert, Normregenspende) ermitteln. – Gefälleberechnungen durchführen. – Dachneigungen berechnen. – Flachdach-Aufbaukonstruktionen (zB Lagenanzahl, Dicke der Bahnen und Folienwerkstoffe) berechnen. |
| Er/Sie ist in der Lage, Berechnungen für die Erstellung von Dämmarbeiten durchzuführen. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Längen- und Flächenberechnungen, rechnerisches Ermitteln von Abwicklungen – Volumenberechnungen von Körpern – Masse und Dichte von Körpern – Berechnung von Materialdehnung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Längen, Flächen und Volumen berechnen. – Bemessungsgrundlagen (zB Oberflächentemperatur, Taupunkt, Schallpegel) ermitteln. – die Masse und Dichte von Körpern berechnen. |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, das Projektmanagement von einzelnen Aufträgen bzw. umfassenden Projekten abzuwickeln.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektmanagement und seine Bedeutung für die Planung und Umsetzung von Aufträgen – Mitarbeiterführung – Arbeitsvorbereitung – Dokumentationsvorschriften | <p>– die Materialdehnung berechnen.</p> <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – detaillierte Projektpläne mit allen notwendigen Bestandteilen (zB Zeitvorgaben, Sicherheitsstandards, Materialbeschaffenheit, Funktionsziele) erstellen. – die ausreichende Qualifikation von am Gewerk beschäftigtem Personal sicherstellen. – das am Gewerk beschäftigte Personal in der Projektdurchführung einschulen. – die Auftragsdurchführung überwachen und die Einhaltung des Projektplans überprüfen. – ein Bautagesberichtsbook für die Auftragsbearbeitung und- abwicklung führen. – bei auftragsstörenden Ereignissen korrigierende Maßnahmen einleiten. – den Material- und Zeitaufwand der Projektabwicklung dokumentieren. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung benötigter Materialien unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze zu gewährleisten.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bestellwesen – Materialbedarfsrechnung – Einkaufsplanung – Lieferantenmarkt – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Verpackung, Liefermodalitäten) – Auswahlkriterien für Lieferanten – Zahlungsmanagement – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Lagermanagement – Warenannahme | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass der Materialbedarf und Materialzuschnitt fachgerecht ermittelt werden. – Lieferanten auf Basis der Qualität ihrer Produkte, Nachhaltigkeit, Preise, Lieferzeiten, Zahlungsbedingungen etc. auswählen. – mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Beschaffung der benötigten Materialien durchführen und überwachen. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht zu erhalten. – dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden. |

| | | |
|--|---|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Lagerbedingungen für beschaffte Materialien sicherstellen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, den vorschriftsgemäßen Transport von Bauteilen und Materialien auf die Baustelle zu organisieren.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Disponierung – Materialtransport (zB Ladegutsicherung, gesetzliche Vorschriften beim Beladen von Fahrzeugen) – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Transportmodalitäten) – Entlademöglichkeiten – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – planen, wann welche Bauteile und Materialien, zu welcher Zeit und an welchem Ort gebraucht werden. – einschlägige gesetzliche Vorschriften interpretieren und umsetzen. – Transportschäden vorbeugen (zB durch die Sicherung von Bauteilen und Materialien). – wirtschaftlich und ökologisch optimierte Transportrouten planen. – orts- und materialspezifische Entlademöglichkeiten sicherstellen. – dafür sorgen, dass Materialien fachgerecht entladen werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Umsetzung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften einschulen und deren Einhaltung überprüfen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Baustellen einzurichten und bereits vorhandene Baustelleneinrichtungen zu übernehmen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Baustellenorganisation – Inhalte des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe-Plan) – gewerkspezifische Gerüste (zB Systemgerüst) für das eigene Gewerk – Bedienung von Hebebühnen und Steigern – Einrichten und Absichern von Arbeitsstellen – Behördenwege (zB Anmeldung Wasser- und Stromanschluss, Nutzung öffentlichen Gutes) – Pläne und Vorschriften für die Baustelleneinrichtung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gewährleisten, dass Arbeitsstellen lt. SiGe-Plan eingerichtet sind. – vorhandene Baustelleneinrichtungen (zB Wasser, Sanitäreinrichtungen) überprüfen. – Hebebühnen und Steiger anmieten und auf Funktionsfähigkeit überprüfen. – Mitarbeiter/innen in der Bedienung von Hebebühnen und Steigern einschulen. – Auf- und Abbau, Instandhaltung, Benutzung, Absicherung von gewerkspezifische Gerüsten für das eigene Gewerk durchführen, anleiten und beaufsichtigen. – das Gerüstabnahmeprotokoll erstellen und überprüfen. |

| | | |
|--|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – Sichtprüfungen bei Gerüsten durchführen. – etwaige Mängel erkennen und beheben. |
|--|--|--|

| Projektdurchführung | | |
|---|--|---|
| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
| Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Überprüfung von Vorleistungen anderer Gewerke zu gewährleisten. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anforderungen an Untergründe (zB Korrosionsschutz) – Messmethoden sowie Messgeräte und deren Anwendung – gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Normen (insbesondere IFB-Richtlinie, OIB-Richtlinie 6, Gase-Verordnung, Brandschutzvorschriften) – Toleranzspielraum von Untergründen – Klassifizierungsberichte – Leistungsumfang von Vorgewerken – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften, Richtlinien und Normen interpretieren und umsetzen. – mithilfe branchenüblicher Methoden (zB Augenschein, Klopfen, Ritzen) überprüfen, ob die Vorleistungen anderer Gewerke den Anforderungen entsprechen. – beurteilen, ob Anpassungs- bzw. Reparaturmaßnahmen erforderlich sind. – Klassifizierungsberichte interpretieren und umsetzen. – Abstände zwischen den Anlagenteilen überprüfen. – die Herstellung der fachgerechten Abstände zwischen Anlagenteilen veranlassen. – beurteilen, ob die Entwässerung gewährleistet ist. – Warn- und Hinweispflichten einhalten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Überprüfung von Vorleistungen einschulen. |
| Er/Sie ist in der Lage, gewerksspezifische Stütz- bzw. Unterkonstruktionen herzustellen und zu montieren. | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellungsvarianten von Stütz- bzw. Unterkonstruktionen – Montagetechniken – technische Anforderungen an Untergründe – Untergrundprüfung – geeignete Werkstoffe für Stütz- bzw. Unterkonstruktionen – Befestigungsarten und Verbindungselemente | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Untergrund für die vorgesehene Stütz- bzw. Unterkonstruktion beurteilen. – die Art der Befestigung bestimmen. – den fachgerechten Zusammenbau vorgefertigter Bauteile gewährleisten. – gewährleisten, dass Stütz- bzw. Unterkonstruktionen fachgerecht hergestellt werden. – Stütz- bzw. Untergrundkonstruktionen fachgerecht montieren. |

| | | |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - bauphysikalische Anforderungen der Stütz- bzw. Unterkonstruktion - Mitarbeiterführung | <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung und Montage von Stütz- bzw. Unterkonstruktionen einschulen und überprüfen. |
|--|--|---|

| Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung | | |
|---|---|--|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen herzustellen und zu überprüfen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dämmmaterialien und deren Verarbeitung (zB Elastomer, Kautschuk, Schaumglas, ISO-Schaum) - Zuschneiden von Dämmmaterialien - Montagetechniken (zB kleben, binden, nähen) - Oberflächenschutztechniken (zB schneiden, bohren, schrauben, kanten, falzen, runden) - Einbau von Brandschutzsystemen (zB Schottsysteme) - Bedienung von Schall- und Wärmemessgeräten - Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gewährleisten, dass Dämmmaterialien fachgerecht zugeschnitten werden. - den bestimmungs- und vorschriftsgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sicherstellen. - Dämmmaterialien fachgerecht verkleben und überprüfen. - Dämmmaterialien nach einschlägigen Verarbeitungsrichtlinien auf Untergründen (zB Rohrleitungen, Lüftungskanäle, Behälter) montieren und die Montage überprüfen. - Hohlräume mittels ISO- bzw. PU-Schaum ausschäumen. - einen Oberflächenschutz aus diversen Feiblechen herstellen bzw. anhand von Werkstattzeichnungen herstellen lassen. - einen Oberflächenschutz aus diversen Feiblechen montieren. - einen Oberflächenschutz im Freien regenwasserdicht verarbeiten. - Brandschutzmaterialien gemäß den geprüften Herstellerangaben einbauen und überprüfen. - Schottsysteme unter Berücksichtigung von unterschiedlich durchgeführten Anlagenteilen einbauen und überprüfen. - die montierte Schalldämmung mithilfe eines Messgeräts überprüfen. |

| | | |
|---|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – die montierte Wärme- bzw. Kälte­dämmung mithilfe eines Messgerätes überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Montage von Dämmmaterialien einschulen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen zu reparieren, instand zu setzen und zu warten.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Dämmmaterialien und deren Verarbeitung (zB Elastomer, Kautschuk, Schaumglas, ISO-Schaum) – Montagetechniken (zB kleben, binden, nähen) – Oberflächenschutztechniken (zB schneiden, bohren, schrauben, kanten, falzen, runden) – Fehler- und Mängelsuche – Materialeigenschaften und Alterungsverhalten – gesetzliche und normative Prüfvorlagen/Checklisten – Bedienung von Schall- und Wärmemessgeräten – Dokumentationsvorschriften – Entsorgungsvorschriften und Abfalltrennung – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fehler- und Mängelsuche durchführen. – Material-, Bemessungs- und Ausführungsfehler erkennen. – Ergebnisse der Fehler- und Mängelsuche bewerten und dokumentieren. – dafür sorgen, dass verschiedene Materialien fachgerecht be- und verarbeitet werden. – den bestimmungs- und vorschriftsgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sicherstellen. – Fehler, Mängel und Schäden an Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen beseitigen und die fachgerechte Reparatur überprüfen. – die fachgerechte Instandsetzung und Wartung von Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen vor Ort gewährleisten. – gewährleisten, dass Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen fachgerecht gewartet werden. – Fotodokumentationen erstellen. – die fachgerechte und nachhaltige Beseitigung von beschädigten Materialien sowie Abfällen sicherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Reparatur, Instandsetzung und Wartung von Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmungen einschulen. |

Bauwerksabdichtung

| | | |
|--|--|--|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Dämmungen und Abdichtungen einzubauen und Oberflächen sowie Untergründe zu schützen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächen- und Untergrundprüfung – Materialeigenschaften – Dämm- und Isolierstoffe (zB Wärmedämmung, Schalldämmung, Feuchteisolierung) – wärmetechnische Aufbauten (zB Dampfsperren und Dampfbremsen, Wärmedämmstoffe, Trenn-, Ausgleichs- und Abdichtungsschichten einbauen sowie Oberflächenschutz/Auflast aufbringen) – Abdichtungstechniken und -materialien – Arten von Aufbauten und deren Schutz – Oberflächenbehandlung und Beschichtungsverfahren – Wirkung von Säuren und Laugen – für die Erstellung des Gewerks relevante Bauchemie – für die Erstellung des Gewerks relevante Festigkeitslehre – Nachhaltigkeit der Materialien – Mitarbeiterführung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die fachgerechte Prüfung von Oberflächen und Untergründen gewährleisten. – dafür sorgen, dass Oberflächen und Untergründe mit verschiedenen Verfahren fachgerecht beschichtet werden (zB mit Flüssigkunststoffen oder Dichtanstrichen). – den fachgerechten Einsatz von Säuren und Laugen bei der Herstellung von Flüssigabdichtungen gewährleisten. – den bestimmungs- und vorschriftsgemäßen Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sicherstellen. – dafür sorgen, dass wärmetechnische Aufbauten nach ökologischen, technischen Erfordernissen an Dachflächen sowie Fassaden aller Art fachgerecht angebracht werden. – gewährleisten, dass Bauteile der gesamten Gebäudehülle (zB Flachdächer, Balkone, Terrassen) mit geeigneten Abdichtungsmaterialien abgedichtet werden. – eine den Anforderungen entsprechende Installation von An- und Abschlüssen (zB wasserdicht, regensicher, diffusionsoffen, winddicht) gewährleisten. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einbau von Abdichtungen und Dämmungen einschulen. – Dichtheits- und Feuchteprüfungen durchführen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Montage von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken zu gewährleisten.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befestigungsarten von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken – geeignete Werkstoffe für Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Regeln der Technik interpretieren und umsetzen. – Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken für zB Fassaden, Wände, Decken |

| | | |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Herstellungsvarianten von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen an Ingenieurbauwerken sowie Montagetechniken – gesetzliche Vorschriften (insbesondere Baurecht) und anerkannte Regeln der Technik – Anforderungen an Dächer, Decken, Wände, Fassaden – Bemessung von Entwässerungssystemen – technische Anforderungen an Untergründe – Mitarbeiterführung | <p>samt dazugehöriger Einbau- und Zubehörteile unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften montieren und die Montage überprüfen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwässerungssysteme für Niederschlags- und Oberflächenwässer, Einfassungen und An- und Abschlüsse an Dächern und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer Vorschriften an Ingenieurbauwerken montieren und die Montage überprüfen. – Entwässerungssysteme für Niederschlags- und Oberflächenwässer sowie Einfassungen und An- und Abschlüsse von Dächern und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer Vorschriften an Ingenieurbauwerken abmontieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Montage von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken einschulen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Schutzmaßnahmen bei Bauwerksabdichtungen und Abdichtungen an Ingenieurbauwerken unter Berücksichtigung ökologischer, architektonischer und optischer Anforderungen sowie technischer und gesetzlicher Vorschriften auf- und einzubauen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften (insbesondere Baurecht) und anerkannte Regeln der Technik – Dokumentationsvorschriften – Montagetechniken – Sicherheitssysteme und Anschlagseinrichtungen (zB Schneeschutzsysteme, Absturzsicherungen, Securanten) – Belichtungselemente | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzliche Vorschriften und Regeln der Technik interpretieren und umsetzen. – gewährleisten, dass Schutzmaßnahmen in Verbindung mit Bauwerksabdichtungen und Abdichtungen an Ingenieurbauwerken fachgerecht auf- und eingebaut werden, zB: – Sicherheitssysteme und Anschlagseinrichtungen auf Dächern und Bauwerksabdichtungen |

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Be- und Entlüftungsfänge – Mitarbeiterführung | <p>sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken planen, montieren und dokumentieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Schneeschutzsysteme auf Dächern montieren. – Absturzsicherungen, Gitter, Securanten und Seilsicherungen montieren und dicht einfasen. – Belichtungselemente (zB Lichtkuppeln, Lichtbänder, Dachfenster) auf Dächern und Fassaden gegen Durchsturz sichern. – Be- und Entlüftungsfänge als Systemteile in Bauwerksabdichtungsflächen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken montieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Einbau von Schutzmaßnahmen bei Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken unterweisen und überprüfen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Dachabdichtungen, Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken und dazugehörige Ein- und Aufbauten zu reparieren, instand zu setzen und zu warten.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fehler- und Mängelsuche – Materialeigenschaften und Alterungsverhalten – gesetzliche und normative Prüfvorlagen/Checklisten – Mess- und Prüfgeräte für das Gewerk – Dokumentationsvorschriften – Wartungsintervalle – Entsorgungsvorschriften und Abfalltrennung | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fehler- und Mängelsuche durchführen. – Material-, Bemessungs- und Ausführungsfehler erkennen. – Ergebnisse der Fehler- und Mängelsuche bewerten und dokumentieren. – dafür sorgen, dass verschiedene Materialien im Dachabdichtungsbereich und Bauwerksabdichtungsbereich sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken fachgerecht be- und verarbeitet werden (zB durch Zuschneiden, Sägen, Klammern, Kleben, Vernieten, Verschweißen, Flämmen). – Fehler, Mängel und Schäden an Bauteilen und Baugruppen beseitigen und die fachgerechte Reparatur überprüfen. – gewährleisten, dass Beschichtungen und Abdichtungen fachgerecht ausgebessert, instandgehalten bzw. erneuert werden. |

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none"> – die fachgerechte Instandsetzung und Wartung von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken samt dazugehöriger Ein- und Aufbauten vor Ort gewährleisten. – Wartungsprotokolle sowie Fotodokumentationen erstellen. – die fachgerechte Überprüfung und Wartung bestehender Dachsicherheitssysteme und Anschlagseinrichtungen sicherstellen. – die fachgerechte und nachhaltige Beseitigung von beschädigten Materialien sowie Abfällen sicherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Reparatur, Instandsetzung und Wartung von Dachabdichtungen und Bauwerksabdichtungen sowie Abdichtungen an Ingenieurbauwerken und dazugehörigen Ein- und Aufbauten einschulen. |
|--|--|---|

| Abnahme und Abrechnung | | |
|--|--|--|
| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Abnahmen und Übergaben der ausgeführten Arbeiten mit Bauherren oder der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA)/Bauleitung durchzuführen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – baubehördliche Vorgaben und Abläufe – Dokumentationsvorschriften – Vorgehensweise bei Abnahmen und Übergaben – Abnahmeprotokollerstellung – Wohnungshinweispflicht | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die formelle Übergabe eines Gewerks an die Bauleitung und die Abnahme durch Kunden oder deren Vertreter abwickeln. – Dokumentationen über geleistete Arbeiten erstellen und übergeben. – Regieleistungen abnehmen lassen. – Wohnungshinweise (zB aus Herstellerrichtlinien) an Kunden weiterleiten. – ein Abnahmeprotokoll erstellen. – Unterlagen für den behördlichen Abschluss des Bauvorhabens erstellen und dem Kunden übergeben. |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Abrechnungen ordnungsgemäß durchzuführen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtliche Grundlagen der Abrechnung und Rechnungslegung - Erstellung von Aufmaß- und Abrechnungsplänen - Abrechnung von Bauvorhaben - Nachkalkulation | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufmaß- und Abrechnungsunterlagen erstellen und mit Kunden kollaudieren. - Subunternehmerleistungen abrechnen. - Nachkalkulationen durchführen. - die Abrechnungen mit der Nachkalkulation vergleichen. - Rechnungen, Teilrechnungen, Schlussrechnungen und Regierechnungen erstellen. |
|--|---|---|

| <p>Qualitäts- und Sicherheitsmanagement</p> | | |
|--|---|--|
| <p>LERNERGEBNISSE</p> | <p>KENNTNISSE</p> | <p>FERTIGKEITEN</p> |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz - Unfallverhütung - Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat - Arbeitsplatzevaluierung - Schutzbestimmungen für Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen - Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte (zB der AUVA) - Ergonomie am Arbeitsplatz - Gefahrevaluierung - Sicherheitsdatenblätter - Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung) - Mitarbeiterführung - Dokumentationsvorschriften | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/innen setzen. - Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. - Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. - Gefahren erkennen und diese vermeiden. - Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. - Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. - Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/innen unterweisen. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auf Baustellen in Sicherheitsstandards unterweisen. - die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige Normen – Entwicklung von Qualitätsstandards – Herstellerrichtlinien – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von einschlägigen Normen festlegen. – sicherstellen, dass Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachtet werden. – Mitarbeiter/innen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.</p> | <p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – Mülltrennungssysteme – Mitarbeiterführung – ökologische Materialien und Arbeitsverfahren | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Systeme zur ordnungsgemäßen Mülltrennung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betrieblichen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen. |

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeit auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
|---|--|--|
| Er/Sie ist in der Lage, Dämmstoffe zu messen, zuzurichten und anzubringen. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Dämmstoffe – Abwicklung von Formstücken – Montage von Dämmstoffen | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – vorgegebene Dämmstoffe messen und ablängen. – Dämmstoffe entsprechend den Verarbeitungsrichtlinien an Rohrleitungen, Behältern und Kanälen aufbringen. |
| Er/Sie ist in der Lage, einen Oberflächenschutz zu messen, zuzurichten und herzustellen. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Abwicklung von Formstücken – Werkzeuge und Isoliermaschinen – Geometrie – Arten von Oberflächenschutz – Montage von Oberflächenschutz | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – geometrische Zeichnungen herstellen. – Werkzeuge und Isoliermaschinen fachgerecht bedienen. – Abwicklungen von geometrischen Zeichnungen auf die Oberfläche übertragen. – den Oberflächenschutz aus verschiedenen Materialien ausschneiden. – den Oberflächenschutz fachgerecht montieren. |
| Er/Sie ist in der Lage, ein- und mehrlagige Abdichtungen inklusive erforderlichen Wärm- und Dämmstoffen herzustellen. | Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialeigenschaften – Dämm- und Isolierstoffe (zB Wärmedämmung, Schalldämmung, Feuchteisolierung) – wärmetechnische Aufbauten (zB Dampfsperren und Dampfbremsen, Wärmedämmstoffe, | Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine einlagige Abdichtung mit mechanisch befestigten Kunststoffbahnen herstellen. – eine Wärmedämmung und Dampfsperre an waagrechten, lotrechten, geneigten und geformten Flächen mit Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprüngen einbauen. |

| | | |
|---|---|---|
| | <p>Trenn-, Ausgleichs- und Abdichtungsschichten einbauen sowie Oberflächenschutz/Auflast aufbringen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abdichtungstechniken und -materialien | <ul style="list-style-type: none"> – eine zweilagige Abdichtung mit Bitumenbahnen gegen drückendes Wasser an waagrechten, lotrechten, geneigten und geformten Flächen mit Ecken, Kanten, Vor- und Rücksprünge herstellen. – rückläufige Stöße, umgelegte Stöße und Bewegungsfugen herstellen. – eine Flächenabdichtung mit einer Flüssigkunststoffabdichtung herstellen. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, Detailan- und -abschlüsse mit Abdichtungen herzustellen.</p> | <p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkennwerte – Detailan- und -abschlüsse – bauphysikalische Prinzipien | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einen Attika-Detailanschluss herstellen. – eine Einfassung von Einbauteilen mit bituminöser Abdichtungsbahn, Kunststoffabdichtung und einer Flüssigkunststoffabdichtung herstellen. |

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

| LERNERGEBNISSE | KENNTNISSE | FERTIGKEITEN |
|--|---|--|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, projektspezifische Dach- und Bauwerksschichtaufbauten zu erklären.</p> | <p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialkennwerte – Detailan- und -abschlüsse – bauphysikalische Prinzipien | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Materialien auswählen und die Abfolge des Schichtaufbaus bestimmen. – Vorgehensweise bei Detailan- oder -abschlüssen beschreiben. |
| <p>Er/Sie ist in der Lage, die betrieblichen Arbeitsprozesse der Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung zu erklären.</p> | <p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werk-, Bau – und Hilfsstoffe und deren Lagerung – Werkzeuge, Geräte und Maschinen – Wärme-, Kälte- und Schalldämmung – Oberflächenschutz – Sicherheitsbestimmungen – Brandschutz | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Materialien auswählen und beschreiben. – Werkzeuge, Geräte und Maschinen auswählen und beschreiben. – den Aufbau von verschiedenen Isolierarbeiten erklären. – Brandschutzausführungen erklären. – Oberflächenschutzmaterialien und -maßnahmen beschreiben. |

| | | |
|--|---|---|
| <p>Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.</p> | <p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none">– Gesprächsführung– Feedback– Sicherheitsbestimmungen | <p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none">– die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen/Kolleginnen beurteilen.– Feedback geben.– Optimierungsvorschläge einbringen. |
|--|---|---|